OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604881/14/MS

Datum:
Linz, 10. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des Ing. W W, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. R S, G, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21. Oktober 2021, GZ: BHFR/921060011779/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Tatzeit in sämtlichen Spruchpunkten „30.06.2021, 16:20 Uhr“ und die in Punkt 1 verletzte Rechtsvorschrift „§ 4 Abs. 1 lit. c StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 37/2029“, die in Punkt 2 verletzte Rechtsvorschrift „§ 4 Abs. 5 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 37/2019“ und die in Punkt 3 verletzte Rechtsvorschrift „§ 4 Abs. 1 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 37/2019“ sowie die Strafnorm zu Punkt 1. und 3. „§ 99 Abs. 2 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1950 idF BGBl. I. Nr. 39/2013“ und die Strafnorm zu Punkt 2. „§ 99 Abs. 3 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I. Nr. 39/2013“ zu lauten hat, als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 140 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Oktober 2021, GZ: BHFR/921060011779/21 wurde über Herrn Ing. W W (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung zu 1. eine Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden), zu 2. eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 20 Stunden) und zu 3. eine Geldstrafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage 2 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von gesamt 70 Euro vorgeschrieben.

Konkret wird dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 30.06.2021, 16:20 Uhr - 01.07.2021, 07:00 Uhr
Ort: M, Gemeinde P, B X, Strkm. 26,77, Fahrtrichtung B Z
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da Sie es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht haben, Ihre körperliche und geistige Verfassung zum Unfallszeitpunkt festzustellen.
Sie haben nach einen Verkehrsunfall die Fahrt fortgesetzt, ohne an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken.

2. Datum/Zeit: 30.06.2021, 16:20 Uhr - 01.07.2021, 07:00 Uhr
Ort: M, Gemeinde P, B X, Strkm. 26,77, Fahrtrichtung B Z
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.

3. Datum/Zeit: 30.06.2021, 16:20 Uhr - 01.07.2021, 07:00 Uhr
Ort: M, Gemeinde P, B X, Strkm. 26,77, Fahrtrichtung B Z
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 4 Abs. 1 lit. c StVO
2. § 4 Abs. 5 StVO
3. § 4 Abs. 1 lit. a StVO“

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die mit Schriftsatz von 4. November 2021 verfasste und am selben Tag mittels E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer eingeleitete Strafverfahren einzustellen sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Begründend wurde im Wesentlichen vorgebracht, der Beschwerdeführer habe die ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen nicht begangen. Es sei zwar richtig, dass er am 30. Juni 2021 in einen Verkehrsunfall verwickelt worden sei, jedoch habe er entgegen dem Inhalt des Straferkenntnisses sein Fahrzeug sehr wohl angehalten, mit dem Unfallgegner einige Zeit gesprochen und diesem Name, Anschrift und Adresse mündlich angegeben, es seien Lichtbilder der beiden unfallbeteiligten Fahrzeuge gemacht worden und habe der Unfallgegner das Nummernschild seines Fahrzeuges fotografiert. Der Beschwerdeführer habe die Fahrt erst nach Austausch der Daten fortgesetzt.
Der Unfallgegner sei vom Güterweg H ohne anzuhalten in die B X eingebogen. Diesen Vorgang habe der Beschwerdeführer wahrnehmen können und habe deswegen sein Fahrzeug stark abbremsen müssen und habe, um einen Unfall zu vermeiden, zum Überholvorgang angesetzt. Der ggst. Bereich sei übersichtlich, der Gegenverkehr sei genügend weit entfernt gewesen. Aufgrund eines Fahrfehlers des Beschwerdeführers sei es zur Kollision mit dem linken vorderen Eck des vom Unfallgegner gelenkten Fahrzeuges gekommen. Unmittelbar nach der Unfallstelle befinde sich links eine Parkbucht, an der der Beschwerdeführer sein Fahrzeug angehalten habe. Diese Parkbucht befinde sich nur eine kurze Fahrstrecke nach der Unfallstelle und habe es daher keinen Grund gegeben, das Fahrzeug mitten auf der B X vor einer Kurve anzuhalten. Es habe sich um eine Wegstrecke von wesentlich weniger als 150 m gehandelt. Er habe von sich aus angehalten, es sei nicht richtig, dass ihn der Unfallgegner angehupt hätte oder ihn zum Stehenbleiben aufgefordert hätte. Der Unfallgegner habe ihm gegenüber auch nicht angegeben, dass er die Polizei holen würde. Diesbezüglich habe der Beschwerdeführer keinerlei Wahrnehmungen gemacht.

Mit Schreiben vom 25. November 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, an der der Beschwerdeführer selbst und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Als Zeugen wurden J O und M L einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 30. Juni 2021 um 16.20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X auf der B X im Gemeindegebiet von P in Fahrtrichtung B Z.
Zur selben Zeit lenkte der Zeuge O einen Lkw auf dem G H und bog rechts vor dem Beschwerdeführer in die B X ein und fuhr Richtung B Z weiter.
Der Beschwerdeführer überholte in der Folge den vom Zeugen O gelenkten Lkw und kollidierte beim Einordnen, wohl aufgrund eines Fahrfehlers, ca. bei Strkm. 26,77 mit diesem, sodass beim Lkw ein Schaden links vorne (Seitenblinker, Plastiktrittbrett und Stoßstange) entstand.
Der Beschwerdeführer hielt sein Fahrzeug nicht unmittelbar am Unfallort an, da ihm dies zu gefährlich erschien, weil auf dem ggst. Straßenstück oft hohe Geschwindigkeiten gefahren werden.
Der Beschwerdeführer hielt sein Fahrzeug in einer Parkbucht etwa bei Strkm. 26,6 an. Der Zeuge O, der dem Beschwerdeführer unter Einsatz der Lichthupe nachgefahren war, ließ den Lkw auf der Straße stehen.
Der Zeuge O nahm mit dem Beschwerdeführer Kontakt auf. Dieser stieg in der Folge aus dem Pkw und fertigte Fotos vom Lkw des Zeugen O an.
Der Beschwerdeführer und der Zeuge O kannten einander vor dem ggst. Vorfall nicht.
Ein Nachweis von Namen und Adresse erfolgte nicht.

Dass der Beschwerdeführer am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit mit dem von ihm gelenkten Pkw unterwegs gewesen war und er in der Folge aufgrund eines Überholmanövers in einen Unfall mit Sachschaden verwickelt war, wird vom Beschwerdeführer weder im Verfahren vor der belangten Behörde noch in der Beschwerde und auch nicht in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abrede gestellt.
Ebenso wenig negiert der Beschwerdeführer, dass er nicht unmittelbar nach dem Unfall angehalten hat, sondern er ein Stück die B X bis zu einer links befindlichen Parkbucht weiter gefahren ist. Er zeichnete den ungefähren Unfallort und seine Parkposition auf einen GoogleMaps-Ausdruck (x = Unfallort, P = Parkposition) ein. Dieser Ausdruck wurde auch dem Zeugen O vorgelegt und machte er hierzu in etwa übereinstimmende Angaben. Damit ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht unmittelbar nach dem Unfallgeschehen angehalten hat, sondern in einer mehr als 100 m weiter entfernten Parkbucht, seinen Pkw zum Anhalten gebracht hat. Dass der Zeuge M L die Entfernung vom Unfallort bis zum Anhalteort mit ca. 20 bis 30 m schätzte, kann im Hinblick auf den vom Beschwerdeführer selbst im GoogleMaps-Ausdruck eingetragenen Unfall- und

Anhalteort, der im Übrigen mit den Angaben des Zeugen O übereinstimmt, vernachlässigt werden.

Zur Bekanntgabe von Name und Adresse gab der Beschwerdeführer im gesamten Verfahren an, er habe dem Zeugen O seinen Namen und seine Adresse bekannt gegeben. Dieser Umstand wurde vom Zeugen O in Abrede gestellt, der angab, der Beschwerdeführer habe ihm gegenüber weder seinen Namen und noch seine Adresse genannt, diese Daten habe er erst aufgrund des Nummernschildes des vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw durch die Polizei erhalten. Der Beschwerdeführer habe ihm gegenüber immer nur gesagt, es interessiere ihn nicht und sei der Beschwerdeführer nach Abfotografieren des Lkw wieder in seinen Pkw eingestiegen und weggefahren, er habe nur noch dessen Nummerntafel fotografieren können.
Der Beschwerdeführer gab in diesem Zusammenhang an, er habe dem Zeugen O keinen Ausweis gezeigt und er kenne den Zeugen O nicht, sodass davon auszugehen ist, dass jedenfalls nicht mittels Ausweis ein Nachweis von Name und Adresse erfolgt ist und ergibt sich auch aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers, dass er mit dem Zeugen O nicht bekannt ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht,
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,
c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben, wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

zu 1.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung betont, kann die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO normierte Verpflichtung sinnvoll nur dann bestehen, wenn es überhaupt zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes kommt oder zu kommen hat (VwGH 30.1.2019, Ra 2018/02/0311).

Dies trifft immer dann zu, wenn es sich um einen Unfall handelt, bezüglich dessen eine Verständigungspflicht im Sinn des § 4 Abs. 2 StVO besteht; darüber hinaus aber auch, wenn ein am Unfall Beteiligter das Einschreiten eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes verlangt oder wenn ein am Unfallort etwa zufällig anwesendes Sicherheitsorgan aus eigenem Antrieb eine Tatbestandsaufnahme vornimmt oder deren Vornahme veranlasst.
Zu einer amtlichen Aufnahme des Tatbestandes hat es auch dann zu kommen, wenn ein Identitätsnachweis nicht erfolgte und eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO gegeben ist (vgl. hiezu VwGH 15.5.1990, 89/02/0164; 23.1.1991, 90/02/0165; 13.9.1991, 91/18/0088).

§ 4 Abs. 1 lit. c StVO dient unter anderem auch dazu, Feststellungen über die Fahrtüchtigkeit eines Lenkers zu treffen (vgl. VwGH 25.9.1991, 91/02/0033).

Gegenständlich liegt ein Verkehrsunfall vor, bei dem niemand verletzt wurde, jedoch ist an beiden unfallbeteiligen Fahrzeugen ein Sachschaden eingetreten, sodass, da ein Identitätsnachweis nicht erfolgt ist (s. hierzu zu 2.:), eine Verständigungspflicht nach § 4 Abs. 5 StVO gegeben ist und daraus resultierend die Pflicht der unfallbeteiligten Personen, somit auch des Beschwerdeführers, die Pflicht besteht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Indem der Beschwerdeführer weder unverzüglich angehalten (s. hierzu zu 3.:) hat noch seiner Verständigungspflicht nachgekommen ist, hat er es zu verantworten, dass keine Feststellungen über seine Fahrtüchtigkeit zum Zeitpunkt des Lenkens getroffen werden konnten und hat er damit nicht in der gebotenen Weise an der Feststellung des Sachverhalts mitgewirkt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift

kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar (vgl. VwGH 26. November 1997, 95/03/0075, 25. April 1990, 89/03/0306). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Beschwerdeführer ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

zu 2. und 3.:
Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 15. 11. 2000, 2000/03/0264; 20. 4. 2001, 99/02/0176).

Die Bestimmung des § 4 StVO bezieht sich nicht nur auf Personen, die den Unfall verschuldet oder mitverschuldet haben, sondern darüber hinaus auf alle jene Personen, deren Verhalten mit dem Verkehrsunfall im Zusammenhange steht.
Ob ein Unfall vorlag, ist aus der Sicht der Tatzeit und nicht rückblickend zu beurteilen.

Mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht auf jeden Fall das Verhalten des davon unmittelbar betroffenen Fahrzeuglenkers oder Fußgängers.
Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges ist die sich der Eliminationsmethode bedienende Äquivalenztheorie (condicio sine qua non) maßgebend. Die Frage der Rechtswidrigkeit oder des Verschuldens ist dabei nicht zu prüfen.

Der hier ggst. Vorfall, der im Überholen eines vorausfahrenden Lkws bestand, wobei beim Einordnen des Pkws vor dem Lkw, der Pkw den Lkw touchierte, ist als Verkehrsunfall zu qualifizieren.
Der ggst. Überholvorgang steht im ursächlichen Zusammenhang mit dem an den beiden Fahrzeugen eingetretenen Sachschadens.

Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht der lit. a und des Abs. 5 ist als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein

hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines VU mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 23. 5. 2002, 2001/03/0417; 10. 1. 2017, Ra 2016/02/0182; 20. 2. 1991, 90/02/0148 - Wahrnehmen eines Knalls).

Wie unter II. festgestellt, trat infolge des Verkehrsunfalls ein Sachschaden ein, den der Beschwerdeführer als typisches Unfallgeräusch wahrgenommen hatte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann gegenüber einer unbekannten Person der Identitätsnachweis nur durch die Vorlage eines Lichtbildausweises erfolgen (VwGH 21.9.1984, 83/02/0411).

Da aufgrund der unter II. aufgrund der eigenen Angaben des Beschwerdeführers feststeht, dass eine Vorlage eines Lichtbildausweises nicht erfolgt ist und der Unfallgegner für den Beschwerdeführer keine bekannte Person war, ist der in § 4 Abs. 5 StVO geforderte Nachweis von Name und Adresse nicht erfolgt und wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen unverzüglich die Polizei zu verständigen. Ob nun der Beschwerdeführer, wie von ihm angegeben, dem Zeugen O Name und Adresse genannt hat oder ob dies, wie vom Zeugen O angegeben, unterblieben ist, kann aufgrund der Tatsache, dass kein Identitätsnachweis mittels Lichtbildausweis erfolgt ist, außer Betracht bleiben. Damit steht fest, dass dem Beschwerdeführer die ihm in Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv vorwerfbar ist.

Von einem sofortigen Anhalten iSd § 4 Abs. 1 lit. a StVO kann nicht mehr die Rede sein, wenn das Fahrzeug nicht unmittelbar nach Kenntnisnahme, sondern erst in einiger Entfernung (40 m) davon angehalten wird (VwGH 19.2.1982, 81/02/0267).

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der unter II. getroffenen Feststellungen steht fest, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug nicht unmittelbar nach Kenntnisnahme des Verkehrsunfalls angehalten hat, sondern in eine zumindest 100 m weiter entfernte Parkbucht weiter gefahren ist und dort angehalten hat, sodass von einem gebotenen sofortigen Anhalten iSd § 4 Abs. 1 lit. a StVO nicht mehr die Rede sein kann und dem Beschwerdeführer somit die ihm in Spruchpunkt 3 des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegte Verwaltungsübertretung objektiv vorwerfbar ist.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.
Hinsichtlich der subjektiven Tatseite gab der Beschwerdeführer zur Frage der Anhalte- und Meldepflicht an, er habe beim Einordnen vor dem Lkw das Unfallgeräusch wahrgenommen, er habe aber nicht sofort angehalten, da er wusste, dass am fraglichen Abschnitt der B X häufig sehr hohe Geschwindigkeiten gefahren werden, sodass er an einer kurz nach der Unfallstelle befindlichen Parkbucht angehalten habe. Zur Frage der Meldepflicht gab der Beschwerdeführer an, er habe seinem Unfallgegner Name und Adresse genannt und führte er diesbezüglich in der Beschwerde aus, dass er zu darüber hinausgehender Bekanntgabe nicht verpflichtet sei und habe sein Unfallgegner auch sein Kennzeichen fotografiert.
Hierzu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer als Lenker eines Fahrzeuges sich entsprechende Kenntnis von den beim Lenken eines Fahrzeuges einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, wozu auch die Straßenverkehrsordnung zählt, zu verschaffen hat und hätte er, wenn er dieser Verpflichtung nachgekommen wäre, auch wissen müssen, dass er unverzüglich nach einem Unfall und nicht erst ca. 100 m weiter anzuhalten hat und an der Sachverhaltsdarstellung und bei einem lediglichen Sachschaden nur dann nicht die Polizei verständigen muss, wenn ein Nachweis von Name und Adresse erfolgt ist. Der Hinweis auf mögliche mit schneller Geschwindigkeit auf die Unfallstelle zufahrende andere Verkehrsteilnehmer, die den Beschwerdeführer davon abgehalten haben, unverzüglich anzuhalten, erscheint unter dem Gesichtspunkt des übersichtlichen Straßenverlaufs und der Verpflichtung der entsprechenden Positionierung eines Pannendreiecks zur Warnung nachkommender Verkehrsteilnehmer nicht nachvollziehbar und ist als Schutzbehauptung des Beschwerdeführers zu werten. Daraus folgt, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet waren, glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm in den Spruchpunkten 2 u 3 des bekämpften Straferkenntnisses zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft und ist somit von einem zumindest fahrlässigem Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Der objektive Tatbestand ist dem Beschwerdeführer somit auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl I. Nr. 39/2013, begeht der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl I. Nr. 39/2013, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet.

Der Beschwerdeführer verfügt laut Einschätzung durch die belangte Behörde über ein durchschnittliches Einkommen. Dieser Einkommensschätzung wurde in der Beschwerde nicht entgegengetreten, sodass weiterhin ein durchschnittliches Einkommen des Beschwerdeführers der Strafbemessung zugrunde zu legen ist.
Die belangte Behörde wertete keinen Umstand als erschwerend. Die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers wurde als mildernd gewertet.
Weitere Umstände, aus denen auf das Vorliegen von weiteren Milderungsgründen oder dem Vorliegen von Erschwerungsgründen geschlossen werden könnte, kamen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht hervor.

Die Missachtung der Bestimmungen nach einem Verkehrsunfall gehört zu den schwerwiegendsten verkehrsrechtlichen Übertretungen. Die in § 4 Abs. 1 lit. c StVO ausgesprochene Verpflichtung, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken, dient dem Zweck, den Organen der öffentlichen Sicherheit die Aufnahme des Tatbestandes zu erleichtern und zu gewährleisten, dass die Behörde ein der Wirklichkeit entsprechendes Bild des Unfallherganges, seiner Ursachen und Folgen gewinnt. Der Zweck der Vorschrift des § 4 Abs. 1 lit. a und des Abs. 5 StVO besteht vorwiegend darin, die Identität der Beteiligten für allfällige spätere Schadensregelungen festzustellen.
Unter Berücksichtigung des Verschuldens, der Bedeutung des verletzten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung, den Einkommensverhältnissen und dem Umstand, dass der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vorliegt, dem kein Erschwernisgrund gegenübersteht, erscheinen die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen als durchaus angemessen und auch aus spezialpräventiver Hinsicht geboten sowie aus generalpräventiver Hinsicht erforderlich.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von gesamt 100 Euro vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu 1. und 3.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu 2.:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu 1. und 3.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu 2.:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß